

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit & des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes



LANDKREIS
BÖBLINGEN

Amt für Jugend

April 2026

KREIS *Jugend* RING
Böblingen e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielsetzung	1
2. Fördergrundsätze	2
3. Richtlinien	5
3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen	5
3.2 Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	7
3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes	9
3.3.1 Anerkennung und Motivation für ehrenamtlich Tätige ...	9
3.3.2 Lehrgänge und Projekte für Multiplikator*innen	10
3.4 Förderung besonderer Maßnahmen im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich	11
3.5 Stadtranderholung/Ferienerholung	12
4. Inkrafttreten	15

1. ZIELSETZUNG

Der Landkreis Böblingen fördert die Jugendarbeit von Vereinen, Verbänden und kommunalen Trägern, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 – 14 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensumstände für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Böblingen herzustellen.

Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Richtlinie will die Arbeit der Ehrenamtlichen und Fachkräfte stärken. Die Schulungsangebote sollen an diesem Ziel orientiert sein.

Besondere Berücksichtigung erfährt die Qualitätssicherung der Jugendarbeit.

2. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel.

Vereine, Verbände und kommunale Träger, die eine finanzielle Förderung des Landkreises beantragen möchten, sind verpflichtet, verbindlich Konzepte zum institutionellen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen und Gewalt zu entwickeln und diese bei Förderantragstellung vorzulegen.

Diese Regelung tritt ab dem Jahr 2028 in Kraft.

Kann das Schutzkonzept bis dahin von einzelnen Vereinen/ Verbänden/kommunalen Trägern nicht vorgelegt werden, kann bei nachgewiesenem Beginn des Entwicklungsprozesses eine Fristverlängerung bis 2029 gewährt werden.

Spätestens ab 2030 ist dann für eine Vereins-, Verbands- oder kommunale Förderung die Vorlage des Schutzkonzepts obligatorisch.

Die Träger im Sinne der §§ 11 – 14 SGB VIII müssen gewährleisten, dass die pädagogisch-fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes sichergestellt sind und die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Landkreis unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20.11.2007.

Die Förderung durch den Landkreis Böblingen ist an das Einverständnis gebunden, entsprechende Prüfungen durch den Landkreis Böblingen zuzulassen.

Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen zugutekommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben. Die jeweilige Gruppe einer Maßnahme muss aus mindestens fünf Teilnehmer*innen bestehen. Mögliche Ausnahmen müssen begründet werden.

Veranstalter*innen der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis Böblingen sein.

Die gleichzeitige Förderung durch unterschiedliche Kreismittel ist ausgeschlossen. Eine Maßnahme kann nur über einen Richtlinienpunkt gefördert werden.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Defizitfinanzierung gewährt, d. h. die Zuwendung kann nur bis zur Höhe des tatsächlichen Abmangels erfolgen.

Die Anträge sind digital zu richten an den:

Kreisjugendring Böblingen e. V.

www.kjr-bb.de

direkter Zugangslink:

Zuschüsse des Landkreises Böblingen

Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.

Für Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, gilt das neue Jahr als Grundlage der Antragstellung.

Für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember stattfinden, ist der letzte Abgabetermin der 31. Januar des Folgejahres.

Teilnehmendenlisten sind nicht generell vorzulegen, aber verbindlich zu führen und vier Jahre aufzubewahren. Dem Kreisjugendring Böblingen sind Teilnehmendenlisten des o. g. Zeitraums nach Aufforderung zu Prüfzwecken zuzusenden. In diese Prüfung ist das Amt „Prüfung und Kommunalaufsicht“ des Landkreises Böblingen einbezogen.

Die Teilnehmendenlisten müssen Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der Teilnehmenden enthalten.

Ebenso sind Listen mit den Betreuenden analog der Teilnehmendenlisten, zuzüglich deren pädagogischer Qualifikation, zu führen, vier Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreisjugendring bzw. dem Landkreis zur Prüfung vorzulegen.

Jeder Träger einer Fördermaßnahme erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid per E-Mail. Widersprüche können unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden. In Zweifelsfällen ist das zuständige Beratungsgremium des Landkreises zu hören. Das Beratungsgremium besteht aus der Leitung des Amtes für Jugend, je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen und zwei Mitgliedern des Kreisjugendrings Böblingen.

3. RICHTLINIEN

3.1 AUS- UND WEITERBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN JUGENDLEITER*INNEN

Ehrenamtliche Jugendleiter*innen und Betreuer*innen haben ihre Qualifikation überwiegend im vereinsspezifischen Bereich. Es muss im Bestreben jedes Vereins, Verbandes oder kommunalen Trägers sein, diesen Personenkreis für eine überfachliche und an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierte Jugendarbeit zu qualifizieren.

Gefördert werden

Veranstaltungen mit überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Themen.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	14 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen

Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer*in

bei mind. 5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz	6,00 €
bei mind. 2,5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz	3,00 €
bei mind. 3-stündigem Schulungsprogramm digital	4,00 €
bei mind. 1,5-stündigem Schulungsprogramm digital	2,00 €

Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird,

dass diese als Betreuer*innen im Landkreis Böblingen eingesetzt werden.

Für besondere Lehrgänge, wie z.B. die Newcomer-Ausbildung als Vorphase zur Jugendleiter*innen-Ausbildung, werden auch Teilnehmer*innen ab 13 Jahren gefördert.

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Schutzkonzept (gemäß Punkt 2)
- Maßnahmenbeschreibung
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht



3.2 FREIZEITANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Gemeinsame Freizeitangebote mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen haben für die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung.

Gefördert werden

- Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.)
- Jugendstudienfahrten mit qualifiziertem Programm

Nicht gefördert werden

- Sportveranstaltungen (z. B. Turniere, Trainingslager...)
- Konzertreisen
- ausschließlich verbands- und vereinspezifische Freizeiten

Voraussetzungen

Freizeiten, Jugendstudienfahrten u. ä. sind jugendgerecht zu gestalten. Leiter*innen und Betreuer*innen müssen über die nötige pädagogische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	27 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen
Mindestalter der qualifizierten Betreuer*innen	15 Jahre
Dauer	min. 2 Tage

Übernachtung muss angeboten werden. An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet.

Zuschüsse

Für nachweislich qualifizierte Betreuer*innen können Träger bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zuschuss pro Person und Tag erhalten.

Je angefangene 5 Teilnehmer*innen

=> 1 qualifizierte/r Betreuer*in

6,00 €

Bei gemeinsamen Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen dieser Betreuungsschlüssel auf Antrag verringert werden.

Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 verringert werden.

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Schutzkonzept (gemäß Punkt 2.)
- Maßnahmenbeschreibung
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht



3.3 MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES EHRENAMTES

3.3.1 ANERKENNUNG UND MOTIVATION FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Die Förderung von Maßnahmen des Ehrenamts spielt eine wichtige Rolle, um das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern bzw. zu unterstützen und die in diesem Bereich Tätigen für ihre Arbeit zu motivieren.

Gefördert werden

- Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten in analoger sowie digitaler Form, die ehrenamtliches Engagement fördern.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	14 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen

Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme	
die Hälfte der nachgewiesenen Kosten	50 %
Höchstbetrag von	max. 250 €

3.3.2 LEHRGÄNGE UND PROJEKTE FÜR MULTIPLIKATOR*INNEN

Außerdem können besondere Lehrgänge, Fachtagungen u. ä. für Multiplikator*innen, Vorstände und andere in Leitungsfunktion Tätige bezuschusst werden.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	14 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen

Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Zuschüsse

Die Förderung erfolgt mit folgender Teilnehmer*innen-Staffelung

5 bis 9 Teilnehmer*innen	450,00 €
ab 10 Teilnehmer*innen	900,00 €

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Schutzkonzept (gemäß Punkt 2.)
- Maßnahmenbeschreibung
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht



3.4 FÖRDERUNG BESONDERER MAßNAHMEN IM SOZIALEN, KULTURELLEN ODER ÖKOLOGISCHEN BEREICH

Die Projekte sollen den Jugendlichen praktische Lebenserfahrungen vermitteln und dadurch die Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Die aktive Teilnahme der Jugendlichen ist Voraussetzung für eine Förderung.

Nicht gefördert werden

- Konsumorientierte Angebote

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	27 Jahre

Zuschüsse

Die Förderung erfolgt mit folgender Teilnehmer*innen-Staffelung

5 bis 14 Teilnehmer*innen	500,00 €
15 bis 24 Teilnehmer*innen	750,00 €
ab 25 Teilnehmer*innen	1.000,00 €

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Schutzkonzept (gemäß Punkt 2.)
- Maßnahmenbeschreibung
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht



3.5 STADTRANDERHOLUNG/FERIENERHOLUNG

Die Stadtranderholung/Ferienerholung verschiedener Träger der Jugendhilfe in den Schulferien ist für viele Kinder und Jugendliche oft die einzige Möglichkeit, in Gruppen von Gleichaltrigen mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen Freizeit als Alternative zu kommerziellen Angeboten zu erleben.

Als Stadtranderholung/Ferienerholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer*innen ganztägig oder nur einen Teil des Tages betreut und gepflegt werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

Die Träger erhalten einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Böblingen wohnen.

Voraussetzungen

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	15 Jahre
Höchstalter für Teilnehmer*innen mit Behinderung	27 Jahre
Gruppengröße	min. 5 Personen
Mindestdauer	2 Tage

Zuschüsse Teilnehmende

Die Träger erhalten für die Teilnehmer*innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

Teilnehmer*innen	1,00 €
------------------	--------

Zuschüsse Betreuung

Für qualifizierte Betreuer*innen oder Betreuungshelfer*innen können Träger bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls einen Zuschuss pro Person und Tag erhalten.

Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter*innen, deren Qualifikation sich an den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer für pädagogisch qualifizierte Jugendleiter*innen orientiert, werden mit einem erhöhten Zuschuss gefördert:

Je angefangene 6 Teilnehmer*innen	
=> 1 qualifizierte Betreuer*in	5,00 €
Je angefangene 10 Teilnehmer*innen	
=> 1 Betreuungshelfer*in	
=> sonstige Betreuer*innen	3,00 €

Bei gemeinsamen Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen der Betreuungsschlüssel auf Antrag verbessert werden.

Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 geändert werden.

Der Zuschuss wird auch für Helfer*innen und Betreuer*innen gewährt, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben.

Bei Angeboten über einen Teil des Tages (min. 4 Stunden bis max. 6 Stunden täglich) werden 70 % des errechneten Zuschusses gewährt.

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Schutzkonzept (gemäß Punkt 2)
- Maßnahmenbeschreibung
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht



4. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Jugendhilfe- und Bildungsausschusses am 02.03.2026 zum 01.04.2026 in Kraft.

Roland Bernhard
Landrat

Impressum

2026, Landkreis Böblingen

Herausgeber:

Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Redaktion:

Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend
und Kreisjugendring Böblingen e. V.

Gestaltung:

Landratsamt Böblingen, Kreisjugendreferat
Eigendruck

Stand April 2026

Zu beziehen über:

Landratsamt Böblingen
- Amt für Jugend -
Parkstraße 16
71034 Böblingen
☎ 07031/663-1397

Kreisjugendring Böblingen e. V.
Parkstr. 4
71032 Böblingen
☎ 07031/663-1634
✉ info@kjr-bb.de
🌐 www.kjr-bb.de